

# Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. Seite 436), erlässt die Stadt Schleiz die folgende, vom Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 16.09.2008 beschlossene

## Feuerwehrsatzung

### Inhalt:

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 4 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 5 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer
- § 12 Feuerwehrausschuß
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Wehrführerausschuß
- § 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung
- § 16 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- § 17 Dienst- und Ausbildungsplan
- § 18 Feuerwehrvereine
- § 19 Inkrafttreten

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz sind als öffentliche Feuerwehren rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden. (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG).

Sie führen die Bezeichnungen

- "Freiwillige Feuerwehr Schleiz"
- "Freiwillige Feuerwehr Dröswein"
- "Freiwillige Feuerwehr Gräfenwarth"
- "Freiwillige Feuerwehr Grochwitz"
- "Freiwillige Feuerwehr Langenbuch"
- "Freiwillige Feuerwehr Lössau"
- "Freiwillige Feuerwehr Möschlitz"
- "Freiwillige Feuerwehr Oberböhmisdorf"

- (1) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schleiz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

## **§ 4**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schleiz haben (Einwohner im Bereich der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr) oder regelmäßig für Einsätze in einer Ortsteilfeuerwehr der Stadt Schleiz zur Verfügung

stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Einsatzkräfte einer anderen Ortsteilfeuerwehr dürfen nur nach Zustimmung des Stadtbrandmeisters eingesetzt werden (§ 10, Abs. 4 ThürBKG). Außerdem müssen sie aller erforderlichen Qualifikationen der anderen Ortsfeuerwehr (oder Stützpunktfeuerwehr) nachweisen und an den regelmäßigen Aus- und Fortbildungen derer teilnehmen.
- (4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Bürger der Stadt Schleiz sein und im jeweiligen Bereich der Ortsteilfeuerwehr wohnen.
- (5) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) verlangt werden. Neu aufzunehmende Kameraden müssen sich einer Tauglichkeitsuntersuchung unterziehen.
- (7) Über die vorläufige Aufnahme in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der jeweils zuständige Feuerwehrausschuß. Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in den Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die endgültige Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Der Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder Wehrführers kann erst nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr - Grundausbildung und Zustimmung des Feuerwehrausschusses erfolgen.
- (8) Die Probezeit nach Abs. 7 Satz 3 entfällt für:
  - a) Angehörige der Einsatzabteilung die aus der Jugendabteilung übertreten,
  - b) Personen die bis zu ihrer Aufnahmeantragstellung in der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr aktiv tätig waren, wenn der Feuerwehrausschuß zustimmt.Absatz 6 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Verpflichtung und den Empfang des Feuerwehrausweises bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 5**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Entpflichtung,
  - c) dem Ausschluß,
  - d) dem Tod,
  - e) aus gesundheitlichen Gründen.
- (2) Der Austritt muss schriftlich, mit Angabe des Grundes dem Wehrführer erklärt werden.

- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- (1) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - (2) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - (3) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Der Einsatz von neu aufgenommenen Feuerwehrangehörigen darf erst nach Abschluß der Feuerwehr- Grundausbildung erfolgen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 7**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Schleiz Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Schleiz in Frage kommen, ist die Anzeige an die

Stadtverwaltung Schleiz weiterzuleiten.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister, Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung können außerdem nur ehrenamtliche Feuerwehrangehörige übernommen werden, die mindesten 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst leisteten.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr erklärt werden muß,
- b) durch Ausschluß (§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10**

### **Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleiz führt den Namen "Jugendfeuerwehr " in Verbindung mit dem Ortsteilnamen der jeweiligen Feuerwehr (z. B. "Jugendfeuerwehr Schleiz", "Jugendfeuerwehr Möschlitz" oder "Jugendfeuerwehr Langenbuch").

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ihres Ortsteiles nach ihrer eigenen

Jugendordnung.

- (3) Eine Jugendfeuerwehr für die Lebensalter zwischen dem vollendeten 6. und 9. Lebensjahren wird nur gestattet, wenn für die genannte Altersgruppe ein zweiter voll ausgebildeter Jugendwart zur Verfügung steht.
- (4) Als Bestandteil einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleiz untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeisters als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den zuständigen Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

## **§ 11**

### **Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, wenn er nicht hauptamtlich von der Stadt Schleiz beschäftigt wird.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schleiz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat auf eine ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren hinzuwirken und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schleiz ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der

Freiwilligen Feuerwehr angehört und die die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Wehrführer gewählt wird. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz je ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 13**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich in jeder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleiz eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 14**

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Die Stadt Schleiz hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertreter besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 15**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.



- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher über öffentliche Medien und Aushänge zu verständigen. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeister, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

## **§ 17**

### **Dienst- und Ausbildungsplan**

- (1) Jeder Wehrführer erstellt gemeinsam mit seinem Stellvertreter jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan für seine Stadtteilfeuerwehr. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Ausbildung (Praktische Ausbildung oder Unterricht) vorzusehen.
- (2) Die Dienst- und Ausbildungspläne aller Stadtteilfeuerwehren sind dem Wehrführerausschuss zur

Prüfung vorzulegen. Der Stadtbrandmeister bestätigt die geprüften Pläne, sofern sich keine Beanstandung ergibt.

- (3) Die vom Stadtbrandmeister bestätigten Dienst- und Ausbildungspläne aller Feuerwehren der Stadt Schleiz sind dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§18 Feuerwehrrvereine**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleiz können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.
- (2) Die Feuerwehrrvereine dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann (§ 10 Abs. 6 Satz 3 ThürBKG).

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **08.11.2007** außer Kraft.

Schleiz, den 10.11.2008  
Stadt Schleiz

- Siegel -

---

Walther  
Bürgermeisterin

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.